

über die gewöhnliche Schulzeit fortgesetzten öffentlichen Unterrichts mehr und mehr in das Bewußtsein der Bevölkerung eindringe, es durchaus nothwendig sei, die Errichtung der Fortbildungsschule nicht von dem beliebigen Ermessen der einzelnen Gemeinden abhängig zu machen, sondern vorzuschreiben, für die Fortbildungsschüler aber den Zwang zum Besuche der Fortbildungsschule und damit eine Verlängerung ihrer Schulpflicht auszusprechen.

Zudem man auf das in dieser Hinsicht Ausgeführte sich hier zu beziehen gestattet, bemerkt man:

#### Zu Absatz 1,

daß die Aufgabe der Fortbildungsschule nicht in der Aneignung specieller Fachkenntnisse bestehen, sondern vielmehr darauf gerichtet sein soll, die in der Volksschule erlangte allgemeine Ausbildung zu erweitern und die Schüler in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ihnen für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, mehr und mehr zu befestigen.

Dies spricht Absatz 1 des § 14 aus und wird derselbe hiermit der Kammer zur Genehmigung anempfohlen.

#### Zu Absatz 2.

Um die gewöhnliche Werktagarbeit nicht zu stören, ordnet Absatz 2 an, daß der Fortbildungsschulunterricht auf die Abendstunden eines Wochentags oder auch auf den Sonntag verlegt werden solle. Es ist dies nur zweckmäßig; man wird aber an solchen Orten, wo die Lehrer zugleich Kirchendienst zu verrichten haben, bei Bestimmung der Stunden für den Fortbildungsschulunterricht an Sonntagen darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß nicht Collisionen zwischen dem Kirchendienst und der Fortbildungsschule entstehen.

Den Absatz 2 selbst hat die Deputation zur Genehmigung vorzuschlagen.

#### Zu Absatz 3.

Während Absatz 2 als Minimum der Unterrichtszeit für die Fortbildungsschule 2 Stunden wöchentlich vorschreibt, wird es nach Absatz 3 den Schulvorständen nachgelassen sein, den Fortbildungsunterricht bis auf 6 Stunden wöchentlich zu erweitern. Es erscheint dies völlig unbedenklich, da eine solche Erweiterung lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen des Schulvorstands abhängen soll und derselbe präsumtiv am sichersten darüber wird urtheilen können, ob sie nach den localen Verhältnissen wünschenswerth oder geboten erscheint. Wenn der Entwurf nachläßt, einen solchen erweiterten Fortbildungsunterricht das ganze Jahr hindurch bestehen zu lassen, oder auch nur auf die Wintermonate zu verlegen, so wird auch hierdurch die Gemeinde in den Stand gesetzt, ihre Einrichtung überhaupt so zu treffen, wie sie den örtlichen Bedürfnissen am meisten entspricht. Der Deputation ist hierbei nur der Zweifel begegnet, ob Angesichts der in Absatz 2 hingestellten Regel des mindestens zweistündigen wöchentlichen Unterrichts dann, wenn ein Schulvorstand auf Grund Alinea 3 die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 4 bis 6 erweitert und diese nur auf die Wintermonate verlegt, dessen ungeachtet die Verpflichtung fortbestehen soll, auch im Sommer gemäß Alinea 2 mindestens 2 Stunden allwöchentlich Unterricht erteilen zu lassen. Die königl. Staatsregierung hat auf

Anfrage sich dahin ausgelassen, daß die Tendenz der Vorlage die sei, in einem solchen Falle der freien Entscheidung der Gemeinden es zu überlassen, ob dieselben den Fortbildungsschulunterricht während der Sommerzeit gänzlich einstellen lassen wollen, und werde dies namentlich dann ganz unbedenklich sein, wenn während der Winterzeit mindestens 4 Stunden allwöchentlich Unterricht erteilt wird. Es wird auf diese Weise namentlich auf dem Lande, wo während der Sommermonate die Theilnahme der erwachsenen Knaben an dem Fortbildungsunterrichte ohnehin mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird, den betreffenden Gemeinden eine wesentliche Erleichterung in der Einführung des Instituts der Fortbildungsschule zugestanden, und haben die Herren Regierungskommissare erklärt, daß es die Absicht der Regierung sei, in dem vorgedachten Sinne die erforderlichen Bestimmungen in die Ausführungsverordnung zum Schulgesetz aufzunehmen.

Darnach nimmt die Deputation keinen Anstand, den Absatz 3 des § 14 in der Fassung des Entwurfs zur Genehmigung zu empfehlen.

#### Zu Absatz 4.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel der gewöhnlichen Fortbildungsschule (vergl. Absatz 2) angemessen zu erhöhen, was namentlich auch dadurch geschehen soll, daß in die Lehrpläne solche Lehrgegenstände aufgenommen werden, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden können. Die Deputation hat gegen diese Bestimmung Nichts zu erinnern und schlägt daher vor, Absatz 4 unverändert anzunehmen.

#### Zu Absatz 5.

Nach Absatz 5 wird es auch gestattet sein, derartige erweiterte Fortbildungsschulen mit gewerblichen, landwirtschaftlichen Specialfortbildungsschulen zu vereinigen. Es darf jedoch in solchem Falle der allgemeine Fortbildungsunterricht derjenigen Schüler, welche eine solche Specialfachbildung nicht suchen, in keiner Weise beeinträchtigt werden. In dieser Bestimmung wird unter Umständen für manche Gemeinde eine Erleichterung in der Einführung der allgemeinen Fortbildungsschule liegen. Man hat der hohen Kammer auch

zu Absatz 5 die Genehmigung des Regierungsentwurfs anheimzugeben.

#### Zu Absatz 6.

Die Errichtung von Fortbildungsschulen für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, wohl aber der Entscheidung der Schulvorstände, da, wo sich nach den örtlichen Verhältnissen die Fügigkeit dazu ergibt, anheimgegeben sein, und wird für den Fall der Errichtung einer derartigen Fortbildungsschule die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstreckt werden können. Man kann im Hinblick auf die in den Motiven sowohl, als oben im Berichte darüber enthaltenen Andeutungen sich nur damit einverstanden erklären, daß die Vorlage in Bezug auf die Mädchen, deren Bildungsbedürfniß doch ein anderes, als das der Knaben ist, von der obligatorischen Einführung der Fortbildungsschulen abgesehen hat,